Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 30 Ausgegeben Danzig, den 18. Dezember 1929

72 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Änderung des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des Sechsuhrladenschlusses vom 16. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 776).

Vom 14. 12. 1929.

§ 1.

Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, an den Vortagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, müssen offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt am 20. Dezember 1929 in Kraft.

Danzig, den 14. Dezember 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Arczynski.

73

Zum Abkommen

zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (Gesetzbl. S. 205).

Vom 9. 12. 1929.

Die Regierung des Königreichs Ungarn hat das vorgenannte Abkommen am 12. Februar 1929 ratifiziert. Für die in Artikel III des Abkommens vorgesehene Übermittelung von Rechtshilfeersuchen bei Vergehen, die unter das Abkommen fallen, hat Ungarn den diplomatischen Weg zugelassen.

Danzig, den 9. Dezember 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Arczynski.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 26. 12. 1929.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.